

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Wörpen

Gem. § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) und dem RdErl. des MI vom 1.12.2004 – 31.21-10041 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wörpen in seiner Sitzung am folgende Satzung:

§ 1

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

1. Für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird in Anlehnung an die Einwohnergröße der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

512,00 €/Monat

festgelegt. Die Zahlung erfolgt jeweils am 1. des lfd. Monats.

2. Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als 2 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung in der im Pkt. 1 festgelegten Höhe gezahlt.
3. Bei ununterbrochener Nichtausübung der Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister von länger als einem Monat entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte

1. Für die Gemeinderäte wird auf der Grundlage der Einwohnergröße der Gemeinde folgende Aufwandsentschädigung festgelegt:

als Pauschalentschädigung:€/Monat
als Sitzungsgeld€/Sitzung

2. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt auch der Anspruch auf die Zahlung der Pauschalentschädigung.
3. Für die Vorsitzenden von Ausschüssen wird, wenn der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, zusätzlich zu der im Pkt. 1 festgelegten monatlichen Pauschalentschädigung eine Aufwandsentschädigung in Form einer Pauschalentschädigung in Höhe von

..... €/Monat

festgelegt.

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich am Ende des Quartals gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

§ 3
Aufwandsentschädigung sachkundiger Bürger

1. Für sachkundige Bürger, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von

..... €Sitzung

festgelegt.

§ 4
Reisekostenvergütung

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

Ehrenamtlich tätigen Bürgern wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der derzeit gültigen Fassung gezahlt.

Dienstreisen sind vor Antritt zu beantragen und bedürfen der Genehmigung durch den ehrenamtlichen Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Diese Satzung tritt zum in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Wörpen, den

Schleinitz
Bürgermeisterin

Siegel